

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(39. Tagung, Genf, 24. bis 28. Januar 2022)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

**Konsolidierte Liste der das ADN betreffenden
Änderungsentwürfe, die von der Gemeinsamen
RID/ADR/ADN-Tagung und der Arbeitsgruppe
„Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) angenommen
wurden und am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen**

Anmerkung des UNECE-Sekretariats^{*,}**

1. Das Sekretariat legt hiermit die das ADN betreffenden Änderungsentwürfe vor, die von der Gemeinsamen Tagung in ihren Sitzungen im Herbst 2020 und den Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2021 beschlossen wurden, sowie die das ADN betreffenden Änderungen, die von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) während des Zweijahreszeitraums beschlossen wurden.
2. Die von der Gemeinsamen Tagung in ihren Sitzungen im Herbst 2020 sowie in ihren Sitzungen im Frühjahr und Herbst 2021 beschlossenen Änderungen sind den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158, Anlage II; ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160, Anlage II; ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1 zu entnehmen.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/20 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51).

Der schwarze Text entspricht den das ADN betreffenden Änderungsentwürfen, die von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) und der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 2020 und 2021 beschlossen wurden und am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen.

Der blaue Text entspricht den von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ vorgeschlagenen und von der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ geänderten Änderungsentwürfen zum ADN.

Kapitel 1.1

1.1.4 Einen neuen Unterabschnitt 1.1.4.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„1.1.4.7 **Wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden**

Bem. Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 siehe auch Absatz 5.4.1.1.24.

1.1.4.7.1 Einfuhr von Gasen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut und geprüft wurden und in einer Transportkette gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 befördert werden dürfen, dürfen vom Ort des zeitweiligen Aufenthalts am Endpunkt der Transportkette zum Endverbraucher befördert werden.

1.1.4.7.2 Ausfuhr von Gasen und ungereinigten leeren Druckgefäßen

Vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassene wiederbefüllbare Druckgefäße, die gemäß den Anforderungen in „Part 178, Specifications for Packagings of Title 49, Transportation, of the Code of Federal Regulations“ (Teil 178, Spezifikationen für Verpackungen des Titels 49, Verkehr, des Bundesgesetzbuchs) gebaut wurden, dürfen nur zum Zweck der Ausfuhr in Länder, die keine ADN-Vertragsparteien sind, befüllt und befördert werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind:

- a) Die Befüllung des Druckgefäßes erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des „Code of Federal Regulations of the United States of America“ (Bundesgesetzbuch der Vereinigten Staaten von Amerika).
- b) Die Druckgefäße müssen gemäß Kapitel 5.2 gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Für Druckgefäße gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.6.12 und 4.1.6.13 des ADR Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/253 und ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

1.1.5 Eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„**Bem.** Eine Norm enthält Einzelheiten darüber, wie die Vorschriften des ADN zu erfüllen sind, und kann zusätzlich zu den im ADN festgelegten Vorschriften weitere Anforderungen enthalten.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Kapitel 1.2

1.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „**Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen**“.

Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160, Anlage II und informelles Dokument INF.11)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Befüller**“ „c) in loser Schüttung“ ändern in: „c) für die Beförderung in loser Schüttung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von „**Flaschenbündel**“ „Eine Einheit aus Flaschen“ ändern in: „Ein Druckgefäß, das aus einer Einheit aus Flaschen oder Flaschenkörpern besteht.“.

In der Begriffsbestimmung von „**Verschluss**“ folgende Bemerkung hinzufügen:

„**Bem.** Verschlüsse von Druckgefäßen sind zum Beispiel Ventile, Druckentlastungseinrichtungen, Druckmessgeräte oder Füllstandsanzeiger.“.

Die Begriffsbestimmung von „**Kryo-Behälter**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Verschlüssener Kryo-Behälter:** Wärmeisoliertes Druckgefäß für tiefgekühlt verflüssigte Gase mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 Litern.“.

In der Begriffsbestimmung von „**Flasche**“ streichen: „Ortsbewegliches“.

In der Begriffsbestimmung von „**Handbuch Prüfungen und Kriterien**“ nach „ST/SG/AC.10/11/Rev.7“ einfügen: „und Amend.1“.

In der Begriffsbestimmung von „**Metallhydrid-Speichersystem**“ „ein Gefäß“ ändern in: „einen Druckgefäßkörper“.

In der Begriffsbestimmung von „**Druckfass**“ streichen: „ortsbewegliches“.

Die Begriffsbestimmung von „**Druckgefäß**“ erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „**Druckgefäß:** Ein ortsbewegliches Gefäß zur Aufnahme von Stoffen unter Druck, einschließlich seiner Verschlüsse und anderer Bedienungsausrüstungen, und ein Sammelbegriff ...“.

Am Ende hinzufügen: „(siehe auch die Begriffsbestimmung von „Druckgefäßkörper“)“.

In der Begriffsbestimmung von „**Gefäß**“ „Kryo-Behälter“ ändern in: „Offener Kryo-Behälter, Verschlüssener Kryo-Behälter“.

Die Begriffsbestimmung von „**Recycling-Kunststoffe**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Recycling-Kunststoffe:** Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen wiedergewonnen, gereinigt und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen vorbereitet wurden. Die besonderen Eigenschaften der für die Herstellung neuer Verpackungen verwendeten Recycling-Kunststoffe müssen garantiert und regelmäßig als Teil eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms dokumentiert werden. Das Qualitätssicherungsprogramm muss eine Aufzeichnung über eine zweckmäßige Vorsortierung sowie die Feststellung umfassen, dass jede Charge Recycling-Kunststoff die geeigneten Werte für den Schmelzindex, die Dichte und die Zugfestigkeit aufweist, die denen einer aus solchem Recycling-Werkstoff hergestellten Bauart entsprechen. Zu den Qualitätssicherungsangaben gehören notwendigerweise Angaben über den Verpackungswerkstoff, aus dem die Recycling-Kunststoffe gewonnen wurden, ebenso wie die Kenntnis der früher in diesen Verpackungen enthaltenen Stoffe, sofern diese möglicherweise die Eignung neuer, unter Verwendung dieses Werkstoffs hergestellter Verpackungen beeinträchtigen könnten.“.

Darüber hinaus muss das vom Hersteller der Verpackung angewandte Qualitätssicherungsprogramm nach Unterabschnitt 6.1.1.4 des ADR die Durchführung der mechanischen Bauartprüfungen an Verpackungen aus jeder Charge Recycling-Kunststoff nach Abschnitt 6.1.5 des ADR umfassen. Bei diesen Prüfungen darf die Stapelfestigkeit durch eine geeignete dynamische Druckprüfung anstelle einer statischen Lastprüfung nachgewiesen werden.

Bem. Die Norm ISO 16103:2005 «Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Recycling-Kunststoffe» enthält zusätzliche Leitlinien für Verfahren, die bei der Zulassung der Verwendung von Recycling-Kunststoffen einzuhalten sind. Diese Leitlinien wurden auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Herstellung von Fässern und Kanistern aus Recycling-Kunststoffen entwickelt und müssen als solche möglicherweise für andere Arten von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen aus Recycling-Kunststoff angepasst werden.“.

In der Begriffsbestimmung von „**Tank**“ die Bemerkung streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Großflasche**“ streichen: „Ortsbewegliches“.

In der Begriffsbestimmung von „**UN-Modellvorschriften**“ folgende Änderungen vornehmen:

- „einundzwanzigsten“ ändern in: „zweiundzwanzigsten“.
- „(ST/SG/AC.10/1/Rev.21)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.22)“.

Die Begriffsbestimmung von „**Betriebsdruck**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Betriebsdruck**:

- a) für ein verdichtetes Gas der entwickelte Druck bei einer Bezugstemperatur von 15 °C in einem vollen Druckgefäß;
- b) für UN 1001 Acetylen, gelöst, der berechnete entwickelte Druck bei einer einheitlichen Bezugstemperatur von 15 °C in einer Acetylen-Flasche, welche den festgelegten Lösungsmittelgehalt und den Höchstgehalt an Acetylen enthält;
- c) für UN 3374 Acetylen, lösungsmittelfrei, der für eine gleichwertige Flasche für UN 1001 Acetylen, gelöst, berechnete Betriebsdruck.“.

Die Bemerkung bleibt unverändert.

In der Begriffsbestimmung von „**Verpackungsgruppe**“ die Bemerkung streichen.

In der Begriffsbestimmung von „**Umformte Flasche**“ folgende Änderungen vornehmen:

- „aus einer beschichteten geschweißten Innenflasche aus Stahl“ ändern in: „aus einem beschichteten geschweißten Innenflaschenkörper aus Stahl“.
- „der Stahlflasche“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.
- Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Druckgefäßkörper**: Eine Flasche, eine Großflasche, ein Druckfass oder ein Bergungsdruckgefäß ohne ihre/seine Verschlüsse oder sonstige Bedienungsausrüstung, jedoch einschließlich aller dauerhaft angebrachter Einrichtungen (z. B. Halsring, Fußring).

Bem. Die Begriffe „Flaschenkörper“, „Druckfasskörper“ und „Großflaschenkörper“ werden ebenfalls verwendet.“.

„**Faserverstärkter Kunststoff**: Ein Werkstoff, der aus einer faser- und/oder partikelförmigen Verstärkung besteht, die in einem duroplastischen oder thermoplastischen Polymer (Matrix) enthalten ist.“.

„**Innenbehälter** eines verschlossenen Kryo-Behälters: Der Druckbehälter, der für die Aufnahme des tiefgekühlt verflüssigten Gases bestimmt ist.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen streichen:

„ADR“, „ASTM“, „CGA“, „CIM“, „CMR“, „CNG“, „CSC“, „EN (-Norm)“, „IAEA“, „IBC“, „ICAO“, „IMO“, „ISO (-Norm)“, „LNG“, „MEGC“, „MEMU“, „RID“, „SADT (self-accelerating decomposition temperature)“, „SAPT“, „UIC“, „UNECE“.

Die Begriffsbestimmung von „**GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien**: Neunte überarbeitete Ausgabe des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, herausgegeben von den Vereinten Nationen (ST/SG/AC.10/30/Rev.9).“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160, Anlage II und informelles Dokument INF.11)

1.2.2.1 In der Tabelle nach der Zeile für „Leistung“ folgende neue Zeile einfügen:

”

Elektrischer Widerstand	Ω (Ohm)	--	$1 \Omega = 1 \text{ kg} \cdot \text{m}^2 / \text{s}^3 / \text{A}^2$
-------------------------	----------------	----	--

“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen

Im ADN werden Abkürzungen, Akronyme und abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzestexten mit folgender Bedeutung verwendet:

A

„**ADR**“: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

„**ASTM**“: American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung), 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika), www.astm.org.

C

„**CGA**“: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase), 8484 Westpark Drive, Suite 220, McLean, Virginia 22102, Vereinigte Staaten von Amerika, www.cganet.com.

„**CIM**“: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.

„**CMR**“: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.

„**CNG**“: „Verdichtetes Erdgas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**CSC**“: Internationales Übereinkommen über sichere Container (Genf, 1972) in der jeweils geänderten Fassung, herausgegeben von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London.

„**CSI^{††}**“: „Kritikalitätssicherheitskennzahl“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

E

„**EIGA**“: European Industrial Gases Association (Europäischer Industriegaseverband), 30 Avenue de l’Astronomie, 1210 Brüssel, Belgien, www.eiga.eu.

„**EN (-Norm)**“: Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel, www.cen.eu veröffentlichte europäische Norm.

F

„**FVK**“: Faserverstärkter Kunststoff.

G

„**GHS**“: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (siehe Abschnitt 1.2.1).

I

„**IAEO**“: Internationale Atomenergieorganisation, Postfach 100, 1400 Wien, Österreich, www.iaea.org.

„**IBC^{†††}**“: „Großpackmittel“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**ICAO^{††††}**“: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada, www.icao.org.

„**IMDG**“: siehe Begriffsbestimmung von „IMDG-Code“ in Abschnitt 1.2.1.

„**IMO^{‡‡}**“: Internationale Seeschiffahrtsorganisation, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich, www.imo.org.

„**ISO^{‡‡}** (-Norm): Von der Internationalen Organisation für Normung, 1, rue de Varembe, 1204 Genf 20, Schweiz veröffentlichte internationale Norm, www.iso.org.

L

„**LNG^{‡‡‡‡}**“: „Verflüssigtes Erdgas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**LPG^{‡‡‡‡}**“: „Flüssiggas“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**LSA[‡]** (-Stoff): Stoff mit geringer spezifischer Aktivität (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

M

„**MEGC^{‡‡‡}**“: „Gascontainer mit mehreren Elementen“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**MEMU^{‡‡‡‡}**“: Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (siehe Abschnitt 1.2.1).

N

„**n.a.g.**“: „n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannte Eintragung)“ (siehe Abschnitt 1.2.1).

R

„**RID^{‡‡‡‡‡}**“: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)).

S

„**SADT[§]**“: Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**SAPT^{§§}**“: Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (siehe Abschnitt 1.2.1).

„**SCO^{§§§}** (-Gegenstand)“: Oberflächenkontaminierter Gegenstand (siehe Absatz 2.2.7.1.3).

T

„**TI**“: Transportkennzahl (siehe Abschnitt 1.2.1).

U

„**UNECE**“: Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, 1211 Genf 10, Schweiz, www.unece.org.

„**UIC**“: Internationaler Eisenbahnverband, 16 rue Jean Rey, 75015 Paris, Frankreich, www.uic.org.“

In der deutschen Fassung lauten die Fußnoten *, **, ***, ****, †, ††, †††, ††††, ‡, ‡‡ ‡‡‡, ‡‡‡‡, ¶, ¶¶, ¶¶¶, ¶¶¶¶, §, §§, §§§, §§§§, #, ## wie folgt:

„* Die Buchstaben „ADR“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route“.

** Die Buchstaben „CIM“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Contrat de transport international ferroviaire de marchandises“.

*** Die Buchstaben „CMR“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route“.

**** Die Buchstaben „CNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „compressed natural gas“.

† Die Buchstaben „CSC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Convention for Safe Containers“.

†† Die Buchstaben „CSI“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „criticality safety index“.

††† Die Buchstaben „IBC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „intermediate bulk container“.

†††† Die Buchstaben „ICAO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Civil Aviation Organization“.

‡ Die Buchstaben „IMO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Maritime Organization“.

‡‡ Die Buchstaben „ISO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „International Organization for Standardization“.

‡‡‡ Die Buchstaben „LNG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „liquefied natural gas“.

‡‡‡‡ Die Buchstaben „LPG“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „liquefied petroleum gas“.

¶ Die Buchstaben „LSA“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „low specific activity“.

¶¶ Die Buchstaben „MEGC“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „multiple-element gas container“.

¶¶¶ Die Buchstaben „MEMU“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „mobile explosives manufacturing unit“.

¶¶¶¶ Die Buchstaben „RID“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses“.

§ Die Buchstaben „SADT“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „self-accelerating decomposition temperature“.

§§ Die Buchstaben „SAPT“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „self-accelerating polymerization temperature“.

§§§ Die Buchstaben „SCO“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „surface contaminated object“.

§§§§ Die Buchstaben „TI“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „transport index“.

Die Buchstaben „UNECE“ sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks „United Nations Economic Commission for Europe“.

Die Buchstaben „UIC“ sind die Abkürzung des französischen Ausdrucks „Union internationale des chemins de fer“.

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/253, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1 und redaktionelle Änderungen)

Kapitel 1.4

1.4.3.3 In Absatz b) „das Datum der nächsten Prüfung“ ändern in: „das festgelegte Datum für die nächste Prüfung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

1.4.3.4 c) Die Änderung zu Absatz c) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/23/Rev.1, Anlage VI)

Kapitel 1.6

1.6.1.1 „30. Juni 2021“ ändern in: „30. Juni 2023“.
„31. Dezember 2020“ ändern in: „31. Dezember 2022“.

1.6.1.41 erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.41 (gestrichen)“.

1.6.1.44 erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.44 (gestrichen)“.

1.6.1.46 erhält folgenden Wortlaut: „1.6.1.46 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

1.6.1 Folgende neue Unterabschnitte hinzufügen:

„1.6.1.48 (bleibt offen)“.

„1.6.1.49 Das Kennzeichen gemäß der Abbildung 5.2.1.9.2, das den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften entspricht, darf bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

„1.6.1.50 Für Gegenstände, die der in Unterabschnitt 2.2.1.4 Glossar der Benennungen aufgeführten Begriffsbestimmung von „SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH“ entsprechen und die den UN-Nummer 0511, 0512 und 0513 zugeordnet sind, dürfen die Eintragungen für „SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH“ (UN-Nummern 0030, 0255 und 0456) bis zum 30. Juni 2025 weiterverwendet werden.“.

„1.6.1.51 Klebstoffe, Farben und Farbzubehörstoffe, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffe sowie Harzlösungen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5^{*)} der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Othilinin (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT),

dürfen bis zum 30. Juni 2025 in Verpackungen aus Stahl, Aluminium, einem anderen Metall oder Kunststoff, die nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen, wie folgt in Mengen von höchstens 30 Litern je Verpackung befördert werden:

- a) als Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z. B. einzelne Verpackungen, die auf eine Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind, oder
- b) als Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg.

—
^{*)} Ab dem 1. März 2022 geltende Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 der Kommission vom 19. Mai 2020 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (fünfzehnte ATP zur CLP).“.

In Kapitel 1.6, die nachfolgenden Fußnoten entsprechend unnummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

Kapitel 1.7

1.7.1 Die Änderung zur Bem.1 in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

1.7.1.1 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Das ADN basiert auf der Ausgabe 2018 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe.“.

Die zweite Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

1.7.2.5 Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

Kapitel 1.8

1.8.5.4 Auf der Seite 3 des „Musters des Berichts über Ereignisse bei der Beförderung gefährlicher Güter“ in der Zelle für die Fußnote 3) eine neue Eintragung mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „17 MEMU“. Die verbleibenden Nummern entsprechend unnummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Kapitel 1.9

- 1.9.4 Am Ende einen Verweis auf eine neue Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:
- „¹⁾ Multimodale Leitfäden («Inland TDG Risk Management Framework») können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) eingesehen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Kapitel 1.10

- 1.10.5 Die Fußnoten 1) und 2) streichen.
- Nach „(Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial)“ einfügen: „(INFCIRC/274/Rev.1, IAEA, Wien (1980))“.
- Nach „(IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ einfügen: „(INFCIRC/225/Rev.5, IAEA, Wien (2011))“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 2.1

- 2.1.4.3.1 In Absatz a) die Spiegelstriche mit „i)“, „ii)“, „iii)“ und „iv)“ bezeichnen.
In Absatz b) die Spiegelstriche mit „i)“ und „ii)“ bezeichnen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 2.2

- 2.2.1.1.7.5 In der Bem. 3 die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ bezeichnen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

- 2.2.2.2.2 Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„– gelöste Gase, die den UN-Nummern 1001, 1043, 2073 oder 3318 nicht zugeordnet werden können. Für die UN-Nummer 1043 siehe Sondervorschrift 642;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

- 2.2.3.3 Unter dem Klassifizierungscode F1 folgende Änderungen vornehmen:
- Streichen: „1169 EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG“.
 - „1197 EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „1197 EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma“.

- 2.2.41.4 Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Die Zubereitungen, die in diesem Unterabschnitt nicht aufgeführt sind, jedoch in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR enthalten sind, dürfen ...“.

In der Tabelle folgende neue Eintragung einfügen:

(7-METHOXY-5-METHYL-BENZOTHIOPHEN-2-YL) BORSÄURE	88-100	OP7			3230	11)
--	--------	-----	--	--	------	-----

Nach der Tabelle folgende Bemerkung 11) einfügen:

„11) Die technische Verbindung mit den angegebenen Konzentrationsgrenzwerten darf bis zu 12 % Wasser und bis zu 1 % organische Verunreinigungen enthalten.“

2.2.52.4 Der letzte Satz des ersten Absatzes erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Die Zubereitungen, die in diesem Unterabschnitt nicht aufgeführt sind, jedoch in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR enthalten sind, dürfen ...“

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

– Unter „ACETYLACETONPEROXID“ folgende neue Zeile hinzufügen:

”

"	≤ 35	≥ 57			≥ 8	OP8			3107	32)
---	------	------	--	--	-----	-----	--	--	------	-----

“.

– Unter „tert-BUTYLPEROXYISOPROPYLCARBONAT“ folgende neue Zeile hinzufügen:

”

"	≤ 62			≥ 38		OP7			3105	
---	------	--	--	------	--	-----	--	--	------	--

“.

– Unter „tert-HEXYLPEROXYPIVALAT“ folgende neue Zeile hinzufügen:

”

" (als stabile Dispersion in Wasser)	≤ 52					OP8	+15	+20	3117	
--------------------------------------	------	--	--	--	--	-----	-----	-----	------	--

“.

Unter „Bemerkungen (siehe letzte Spalte der Tabelle in Unterabschnitt 2.2.52.4):“ am Ende folgende Bemerkung hinzufügen:

„32) Aktivsauerstoffgehalt ≤ 4,15 %.“

2.2.7.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.4 (gestrichen)“.

2.2.7.2.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.5 (gestrichen)“.

2.2.7.2.3.4.1 In Absatz c), im ersten Satz „Absatz 2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „Absatz 2.2.7.2.3.4.3“.

2.2.7.2.3.4.2 „2.2.7.2.3.1.4“ ändern in: „2.2.7.2.3.4.3“.

2.2.7.2.3.4.3 Folgenden neuen Absatz 2.2.7.2.3.4.3 einfügen:

„2.2.7.2.3.4.3 Eine feste Stoffprobe, die den gesamten Inhalt des Versandstücks repräsentiert, ist sieben Tage lang in Wasser bei Umgebungstemperatur einzutauchen. Das für die Prüfung zu verwendende Wasservolumen muss ausreichend sein, dass am Ende des Zeitraums von sieben Tagen das freie Volumen des nicht absorbierten und ungebundenen Wassers noch mindestens 10 % des Volumens des festen Prüfmusters beträgt. Das Wasser muss zu Beginn einen pH-Wert von 6 bis 8 und eine maximale Leitfähigkeit von 1 mS/m bei 20 °C aufweisen. Im Anschluss an das siebentägige Eintauchen des Prüfmusters ist die Gesamtaktivität des freien Wasservolumens zu messen.“

2.2.7.2.3.4.3 wird zu 2.2.7.2.3.4.4.

„Absätze 2.2.7.2.3.4.1 und 2.2.7.2.3.4.2“ ändern in: „Absätze 2.2.7.2.3.4.1, 2.2.7.2.3.4.2 und 2.2.7.2.3.4.3“.

2.2.8.1.5.2 Im zweiten Satz „OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ ändern in: „OECD Test Guideline 404⁸⁾, 435⁹⁾, 431¹⁰⁾ oder 430¹¹⁾“.

Im dritten Satz „mit den OECD Test Guidelines^{8), 9), 10), 11)}“ als nicht ätzend bestimmt ist“ ändern in: „mit einer dieser OECD Test Guidelines als nicht ätzend bestimmt ist oder in Übereinstimmung mit der OECD Test Guideline 439¹²⁾ nicht zugeordnet ist“.

Im vierten Satz streichen: „In-vitro-“.

Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Wenn die Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen zulässt, so muss der Stoff oder das Gemisch der Verpackungsgruppe I zugeordnet werden, sofern andere Prüfergebnisse keine andere Verpackungsgruppe ergeben.“.

Eine neue Fußnote 12) mit folgendem Wortlaut einfügen: „12) OECD Guideline for the testing of chemicals No. 439 „In Vitro Skin Irritation: Reconstructed Human Epidermis Test Method“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 439 „In-vitro-Irritation der Haut: Prüfung an einem Modell menschlicher Haut“ 2015).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Im Kapitel 2.2, die Fußnoten entsprechend umnummerieren.

2.2.8.1.5.3 In Absatz c) (ii), im zweiten Satz streichen: „oder ein ähnlicher Typ“.

2.2.9.1.7 Der Absatz g) erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Mit Ausnahme von Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, müssen Hersteller und nachfolgende Vertrieber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, die im Handbuch ...“.

Tabelle 2.4.3.1 Die Änderung zur Tabelle in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

2.4.4.3.4 a) Nach Absatz a) (i) folgende Bem. einfügen:

„**Bem.** Wenn in diesem Fall der EC_x- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 0,1 mg/l ist, besteht gemäß ADN keine Notwendigkeit der Einstufung als langfristig wassergefährdend.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der UN-Nr. 1002 in Spalte (6) einfügen: „397“.

Bei der UN-Nr. 1012 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „BUTEN“. In Spalte (6) einfügen: „398“.

[Bei der UN-Nr. 1043 in Spalte (6) einfügen „642“.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158)]

Alle fünf Eintragungen für die UN-Nr. 1169 streichen.

Bei der UN-Nr. 1197, Verpackungsgruppen II und III (fünf Eintragungen), in Spalte (2) „EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in: „EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Bei der UN-Nr. 1345 in Spalte (2) hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

Bei der UN-Nr. 1872 in Spalte (3b) „OT2“ ändern in: „O2“.
in Spalte (5) streichen: „+6.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

Bei der UN-Nr. 1891 in Spalte (3a) „6.1“ ändern in: „3“. In Spalte (3b) „T1“ ändern in: „FT1“. In Spalte (5) „6.1“ ändern in: „3+6.1“. In Spalte (7a) „100 ml“ ändern in: „1 L“. In Spalte (7b) „E4“ ändern in: „E2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Bei der UN-Nr. 2015, erste Eintragung, in Spalte (2), vor der bestehenden Benennung einfügen: „WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

Bei der UN-Nr. 2426 erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Bei der UN-Nr. 3208, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7b) „E0“ ändern in: „E2“.

Bei der UN-Nr. 3209, Verpackungsgruppe II, in Spalte (7b) „E2“ ändern in: „E0“.

Bei den UN-Nrn. 3269 und 3527, Verpackungsgruppen II und III, in Spalte (7b) „E0“ ändern in: „siehe SV 340 in Kapitel 3.3“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Bei der UN-Nr. 3538 in Spalte (6) einfügen: „396“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Bei allen UN-Nummern, denen in Spalte (6) die Sondervorschrift „386“ zugeordnet ist, in Spalte (6) einfügen: „676“.

Diese Änderung betrifft folgende UN-Nummern:

1010, 1051, 1060, 1081, 1082, 1085, 1086, 1087, 1092, 1093, 1143, 1167, 1185, 1218, 1246, 1247, 1251, 1301, 1302, 1303, 1304, 1545, 1589, 1614, 1724, 1829, 1860, 1917, 1919, 1921, 1991, 2055, 2200, 2218, 2227, 2251, 2277, 2283, 2348, 2352, 2396, 2452, 2521, 2522, 2527, 2531, 2607, 2618, 2838, 3022, 3073, 3079, 3302, 3531, 3532, 3533 und 3534.)

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Folgende neue Eintragung einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
3550	COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	6.1	T5	I	6.1		0	E5	*	*	*	*	*	*

* Von der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu ergänzen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 3.3

SV 119 Am Ende der Sondervorschrift folgende Bemerkung hinzufügen:

„**Bem.** Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

SV 188 Die Änderung zu Absatz g) und h) in der französischen Fassung hat keine Auswirkung auf den deutschen Text.

SV 225 Nach Absatz a) folgende neue Bem. einfügen:

„**Bem.** Diese Eintragung gilt für tragbare Feuerlöscher, auch wenn einige für ihre einwandfreie Funktion notwendigen Bauteile (z. B. Schläuche und Düsen) vorübergehend abgebaut sind, solange die Sicherheit der unter Druck stehenden Löschmittelbehälter nicht beeinträchtigt ist und die Feuerlöscher weiterhin als tragbare Feuerlöscher zu erkennen sind.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

SV 291 Am Ende der Sondervorschrift folgenden Bemerkung hinzufügen:

„**Bem.** Für Zwecke der Beförderung dürfen Wärmepumpen als Kältemaschinen angesehen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

SV 327 Im ersten Satz „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in: „Absatz 5.4.1.1.3.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 363 Am Ende von Absatz j) folgende Bemerkung einfügen:

„**Bem.** Motoren oder Maschinen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch eine Menge an flüssigem Brennstoff von höchstens 60 Liter enthalten, dürfen nach den oben genannten Vorschriften bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 389 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Eintragung gilt nur für Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien, die in einer Güterbeförderungseinheit eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Güterbeförderungseinheit bereitzustellen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Mit Ausnahme der in Unterabschnitt 1.1.3.6 des RID oder des ADR vorgesehenen Fälle muss die Güterbeförderungseinheit auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1 versehen sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

„396 – 499 (bleibt offen)“ ändern in: „399 – 499 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

SV 591 Nach „den Vorschriften“ einfügen: „der Klasse 8“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

SV 593 erhält folgenden Wortlaut:

„**593** Dieses Gas unterliegt, wenn es für die Kühlung von Gütern verwendet wird, welche die Kriterien keiner Klasse erfüllen, z. B. medizinische oder biologische Proben, mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des ADN, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den für offene Kryobehälter anwendbaren Vorschriften des Absatzes (6) in der Verpackungsanweisung P 203 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR entsprechen, enthalten ist.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 644 erhält folgenden Wortlaut:

„644 Für die Beförderung dieses Stoffes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der in einer zehnprozentigen wässrigen Lösung des zu befördernden Stoffes gemessene pH-Wert liegt zwischen 5 und 7.
- Die Lösung enthält höchstens 93 % Ammoniumnitrat.
- Die Lösung enthält keine brennbaren Stoffe in Mengen von mehr als 0,2 % oder Chlorverbindungen in Mengen, bei denen der Chlorgehalt 0,02 % übersteigt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 650 In Absatz e) „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in: „Absatz 5.4.1.1.3.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 654 Im ersten Satz „Absatz 5.4.1.1.3“ ändern in: „Absatz 5.4.1.1.3.1“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

SV 655 Am Anfang des ersten Satzes, nach „Flaschen“ streichen: „und ihre Verschlüsse“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

SV 663 Der erste Unterabsatz unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften“ erhält folgenden Wortlaut:

„Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in loser Schüttung verladen werden. Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

SV 674 In Absatz a) „Allgemeines“ folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz „von geschweißten Stahlflaschen“ ändern in: „von geschweißten Stahlflaschenkörpern“.
- Im zweiten Satz „zur inneren Stahlflasche“ ändern in: „zum inneren Stahlflaschenkörper“.
- Die zweite Änderung zum zweiten Satz in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.
- Im dritten Satz „der Flasche aus Stahl“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.

In Absatz b) „Grundgesamtheit“ „Innenflaschen“ ändern in: „Innenflaschenkörpern aus Stahl“.

In Absatz d) „Rückverfolgbarkeit“ folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz „Innenflaschen“ ändern in: „Innenflaschenkörper“.
- Im zweiten Spiegelstrich „der Stahlflasche“ ändern in: „des Stahlflaschenkörpers“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

- „**396** Ungeachtet der Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.5 des ADR dürfen große und widerstandsfähige Gegenstände mit angeschlossenen Gasflaschen mit geöffneten Ventilen befördert werden, vorausgesetzt:
- a) die Gasflaschen enthalten Stickstoff der UN-Nummer 1066, verdichtetes Gas der UN-Nummer 1956 oder Luft, verdichtet (Druckluft) der UN-Nummer 1002;
 - b) die Gasflaschen sind mit dem Gegenstand durch Druckregler und feste Rohrleitungen so verbunden, dass der Druck des Gases (Überdruck) im Gegenstand 35 kPa (0,35 bar) nicht überschreitet;
 - c) die Gasflaschen sind ordnungsgemäß gesichert, so dass sie sich in Bezug auf den Gegenstand nicht bewegen können, und sind mit widerstandsfähigen und druckbeständigen Schläuchen und Rohren ausgestattet;
 - d) die Gasflaschen, Druckregler, Rohrleitungen und anderen Bauteile sind während der Beförderung durch Verschlüsse aus Holz oder andere geeignete Mittel vor Beschädigungen und Stößen geschützt;
 - e) das Beförderungspapier enthält folgenden Vermerk: „Beförderung gemäß Sondervorschrift 396“;
 - f) Güterbeförderungseinheiten, die Gegenstände enthalten, die mit Flaschen mit offenen Ventilen befördert werden, die ein Gas enthalten, von dem eine Erstickungsgefahr ausgeht, sind gut belüftet und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.5.3.6 gekennzeichnet.“
- „**397** Gemische von Stickstoff und Sauerstoff, die mindestens 19,5 und höchstens 23,5 Volumen-% Sauerstoff enthalten, dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn keine anderen oxidierenden Gase vorhanden sind. Für Konzentrationen innerhalb dieser Grenzwerte ist ein Nebengefahretzettel der Klasse 5.1 (Muster 5.1, siehe Absatz 5.2.2.2.2) nicht erforderlich.“
- „**398** Diese Eintragung gilt für Butene, Gemisch, But-1-en, cis-But-2-en und trans-But-2-en. Für Isobuten siehe UN-Nummer 1055.
- Bem.** Wegen zusätzlicher Angaben im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.2.2 e).“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

- „**641** (bleibt offen)“.
- [„**642** Diese Eintragung der UN-Modellvorschriften darf nicht für die Beförderung von Düngemittellösung mit freiem Ammoniak verwendet werden, es sei denn, dies ist im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.4.2 zugelassen. Für die Beförderung von Ammoniaklösung siehe ansonsten die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158)

- „**676** Für die Beförderung von Versandstücken, die polymerisierende Stoffe enthalten, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie den Absätzen 5.4.1.1.15 und 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, wenn sie zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, vorausgesetzt, folgende Vorschriften werden eingehalten:
- a) vor der Verladung hat eine Prüfung ergeben, dass die Außentemperatur des Versandstücks und die Umgebungstemperatur nicht wesentlich voneinander abweichen;
 - b) die Beförderung erfolgt innerhalb eines Zeitraums von höchstens 24 Stunden nach dieser Prüfung;

- c) die Versandstücke sind während der Beförderung vor direkter Sonneneinstrahlung sowie vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzliche Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) geschützt;
- d) die Umgebungstemperaturen während der Beförderung betragen weniger als 45 °C;
- e) Fahrzeuge und Container sind ausreichend belüftet;
- f) die Stoffe sind in Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Liter verpackt.

Bei der Beurteilung der Stoffe für die Beförderung unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift können zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung einer gefährlichen Polymerisation in Betracht gezogen werden, z. B. der Zusatz von Inhibitoren.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Kapitel 3.4

3.4.11 Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 3.5

3.5.4.3 Die Spiegelstriche mit „a)“ und „b)“ bezeichnen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 5.1

5.1.3 Im Titel „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

5.1.3.1 „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

5.1.5.1.3 Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Eine zuständige Behörde darf Vorschriften genehmigen, nach denen Sendungen, die nicht allen anwendbaren Vorschriften des ADN entsprechen, mit einer Sondervereinbarung befördert werden dürfen (siehe Abschnitt 1.7.4).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 5.2

5.2.1.6 In der Fußnote 1) folgende Änderungen vornehmen:

- Am Ende des letzten Spiegelstriches den Punkt durch einen Strichpunkt ersetzen.
- Folgenden neuen Spiegelstrich hinzufügen:
 - „– für UN 1012 Buten: But-1-en, cis-But-2-en, trans-But-2-en, Butene, Gemisch.“.

5.2.1.9.2 In der Abbildung 5.2.1.9.2 das Doppelsternchen entfernen. Nach der Abbildung die Erläuterung des Doppelsternchens entfernen.

5.2.1.10.1 Die Spiegelstriche mit „a“, „b“, „c“ und „d“ bezeichnen.
In Absatz c) „Kryo-Behälter“ ändern in: „verschlossene oder offene Kryo-Behälter“.

5.2.1.10.2 In Absatz a) „Kryo-Behältern“ ändern in: „verschlossenen oder offenen Kryo-Behältern“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

5.2.2.2.2 Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

Kapitel 5.3

5.3.2.1.5 Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:

„**Bem.** Dieser Absatz muss nicht für Fahrzeuge oder Wagen, mit denen Container für die Beförderung in loser Schüttung, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

5.3.2.1.7 Am Ende „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3 Der bestehende Text wird zu Absatz 5.4.1.1.3.1.

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

„5.4.1.1.3.2 Wenn am Verladeort keine Möglichkeit besteht, die genaue Menge der Abfälle zu messen, darf in den folgenden Fällen die Menge gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f) unter folgenden Bedingungen geschätzt werden:

- a) für Verpackungen ist dem Beförderungspapier eine Liste der Verpackungen mit Angabe des Typs und des Nennvolumens beigelegt;
- b) für Container erfolgt die Schätzung auf der Grundlage ihres Nennvolumens und anderer verfügbarer Informationen (z. B. Art des Abfalls, durchschnittliche Dichte, Füllungsgrad);
- c) für Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist die Schätzung begründet (z. B. durch eine vom Absender zur Verfügung gestellte Schätzung oder durch die Ausrüstung des Wagens/Fahrzeugs).

Eine solche Schätzung der Menge ist nicht zugelassen für:

- Freistellungen, für die eine genaue Menge entscheidend ist (z. B. Unterabschnitt 1.1.3.6 des RID oder des ADR);
- Abfälle, welche die in Absatz 2.1.3.5.3 genannten Stoffe oder Stoffe der Klasse 4.3 enthalten;
- andere Tanks als Saug-Druck-Tanks für Abfälle.

Im Beförderungspapier ist zu vermerken:

„IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT ABSATZ 5.4.1.1.3.2 GESCHÄTZTE MENGE“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

5.4.1.1.5 Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn gefährliche Güter in einer Bergungsverpackung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.19 des ADR, einschließlich Bergungsgroßverpackungen, Verpackungen oder Großverpackungen größerer Abmessungen, die aufgrund ihres Typs und ihrer Prüfanforderungen für eine Verwendung als Bergungsverpackung geeignet sind, befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter der Ausdruck „**BERGUNGSVERPACKUNG**“ hinzuzufügen.

Wenn gefährliche Güter in einem Bergungsdruckgefäß gemäß Unterabschnitt 4.1.1.20 des ADR befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter der Ausdruck „**BERGUNGSDRUCKGEFÄSS**“ hinzuzufügen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

5.4.1.1.11 „6.7.2.19.6 b)“ ändern in: „6.7.2.19.6.1 b)“ (zweimal), „6.7.3.15.6 b)“ ändern in: „6.7.3.15.6.1 b)“ (zweimal) und „6.7.4.14.6 b)“ ändern in: „6.7.4.14.6.1 b)“ (zweimal).

5.4.1.1.15 In der Überschrift „von Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden“ ändern in: „von stabilisierten und temperaturkontrollierten Stoffen“.

Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Sofern der Ausdruck „**STABILISIERT**“ nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch diesen Ausdruck, wenn eine Stabilisierung angewendet wird, oder durch den Ausdruck „**TEMPERATURKONTROLLIERT**“, wenn die Stabilisierung durch Temperaturkontrolle oder eine Kombination aus chemischer Stabilisierung und Temperaturkontrolle erfolgt, zu ergänzen (siehe Unterabschnitt 3.1.2.6).

Wenn der Ausdruck „**TEMPERATURKONTROLLIERT**“ Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe auch Unterabschnitt 3.1.2.6), sind die Kontrolltemperatur und die Notfalltemperatur (siehe Abschnitt 7.1.7) wie folgt im Beförderungspapier anzugeben:

„**Kontrolltemperatur:** ... °C

Notfalltemperatur: ... °C“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

5.4.1.1.16 erhält folgenden Wortlaut: „5.4.1.1.16 (gestrichen)“.

5.4.1.1.21 erhält folgenden Wortlaut:

„5.4.1.1.21 Zusätzliche Angaben bei der Anwendung von Sondervorschriften

Wenn gemäß einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3 zusätzliche Angaben erforderlich sind, müssen diese zusätzlichen Angaben in das Beförderungspapier aufgenommen werden.“.

5.4.1.1 Folgenden neuen Absatz 5.4.1.1.23 hinzufügen:

„5.4.1.1.23 Sondervorschriften für die Beförderung von Stoffen in geschmolzenem Zustand

Wenn ein Stoff, der gemäß der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 ein fester Stoff ist, in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben wird, ist die offizielle Benennung für die Beförderung durch die Präzisierung «**GESCHMOLZEN**» zu ergänzen, sofern diese nicht bereits Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung ist (siehe Unterabschnitt 3.1.2.5).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

- 5.4.1.1 Folgenden neuen Absatz 5.4.1.1.24 hinzufügen:
- „5.4.1.1.24 Sondervorschriften für wiederbefüllbare Druckgefäße, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden
- Bei Beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.4.7 ist im Beförderungspapier zu vermerken:
- „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.1“ bzw.
- „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.7.2““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162)

- 5.4.1.2.2 Einen neuen Absatz e) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- „e) Bei der Beförderung der UN-Nummer 1012 muss im Beförderungspapier nach der offiziellen Benennung für die Beförderung die Benennung des spezifischen beförderten Gases in Klammern angegeben sein (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 398).“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

- 5.4.2 Im ersten Unterabsatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:
- „Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Containern eine Seebeförderung folgt, ist von den für das Packen des Containers Verantwortlichen dem Seebeförderer ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes^{5) 6)} zur Verfügung zu stellen.“.
- Im zweiten Unterabsatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:
- „Die Aufgaben des gemäß Abschnitt 5.4.1 vorgeschriebenen Beförderungspapiers und des oben genannten Container-/Fahrzeugpackzertifikats können durch ein einziges Dokument (siehe z. B. Abschnitt 5.4.5) erfüllt werden.“.
- Die Änderung zum zweiten Satz des zweiten Unterabsatzes in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.
- Die Bemerkung nach dem zweiten Unterabsatz streichen.
- Im letzten Unterabsatz vor „ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat“ einfügen:
„auch“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Kapitel 5.5

- 5.5.2.4.1 Die Spiegelstriche mit „a)“, „b)“ und „c)“ bezeichnen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 7.1

- 7.1.7.3.2 In Absatz a) „„STABILISIERTE““ ändern in:
„„TEMPERATURKONTROLLIERT““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

- 7.1.7.4.5 Der Anfang des Absatzes c) erhält folgenden Wortlaut:
- „c) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und einer einzelnen Kühlmaschine, vorausgesetzt, ...“.
- Der Anfang des Absatzes d) erhält folgenden Wortlaut:
- „d) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und einer Kombination aus einer Kältemaschine und einem Kältespeicher, vorausgesetzt, ...“.

Der Anfang des Absatzes e) erhält folgenden Wortlaut:

„e) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und doppelt vorhandenen Kältemaschinen, vorausgesetzt, ...“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 In Absatz b) streichen: „und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)
